

**Allgemeine Versicherungsbedingungen  
zur Eigenschadenversicherung für Gemeinden,  
Gemeindeverbände und gemeindliche Einrichtungen**

**HV 32/09**

Inhalt	Seite	
<b>A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)</b>		<b>1.2 Arten des Versicherungsschutzes</b> Die Eigenschaden-Vollversicherung umfasst die Wagnisse gemäß Ziffer 1.1 a - c, die Eigenschaden-Teilversicherung nur die Wagnisse gemäß Ziffer 1.1 a.
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vertrauenspersonen, versicherte Schäden, Versicherungsfall	1	<b>1.3 Sanktionsklausel</b> Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
§ 2 Versicherer	1	
§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Höchstbetrag der Versicherungsleistung, Jahreshöchstleistung, Selbstbehalt des Versicherungsnehmers	2	
§ 4 Ausschlüsse	2	Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
<b>B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)</b>		<b>2. Vertrauenspersonen</b> Vertrauenspersonen sind die im Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse.
§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers	3	
§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5	3	<b>3. Versicherte Schäden</b>
<b>C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)</b>		<b>3.1 Vermögensschäden</b> Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
§ 7 Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	3	
§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	3	<b>3.2 Sachschäden</b> Schäden durch Abhandenkommen von Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen - sind insoweit mitversichert, als sie sich aus Schadentatbeständen gemäß Ziffer 1.1 b und c ergeben.
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	4	
§ 10 Verjährung, Gerichtsstand	5	<b>4. Versicherungsfall</b>
§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer	5	<b>4.1 Verstoß</b> Versicherungsfall ist bei Schäden gemäß Ziffer 1.1 a und b (fahrlässiges und vorsätzliches Handeln) der Verstoß, der einen Schaden verursacht hat oder verursachen könnte, bei Schäden gemäß Ziffer 1.1 c (schuldlose Ereignisse) das Ereignis.
§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen	5	<b>4.2 Unterlassen</b> Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	5	
<b>A Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)</b>		<b>§ 2 Versicherer</b> Den Versicherungsschutz gem. § 1 Ziffer 1.1 a bietet die ALLIANZ Versicherungs-Aktiengesellschaft, den Versicherungsschutz gem. § 1 Ziffer 1.1 b und c bietet die Euler Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft. Die Gesellschaften haften als Gesamtschuldner.
<b>§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vertrauenspersonen, Versicherte Schäden, Versicherungsfall</b>		
<b>1. Versicherungsschutz</b>		
<b>1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</b> Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm unmittelbar durch Vertrauenspersonen im Sinne von Ziffer 2 oder durch gegen diese begangene Handlungen Schäden gemäß Ziffer 3 zugefügt werden (Eigenschäden) und diese Schäden während der Dauer des Vertrags verursacht werden		
a) durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der Vertrauenspersonen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen (fahrlässiges Handeln);		
b) durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen, insbesondere Treubruchhandlungen (Unterschlagung, Untreue, Betrug, Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuchs) der Vertrauenspersonen (vorsätzliches Handeln);		
c) durch Ereignisse, die ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eintreten, und zwar Raub, Erpressung, Betrug auf dem Transportweg begangen gegen die Vertrauenspersonen sowie Verlieren von anvertrautem Geld, Geldeswert, geldwerten Zeichen und Wertpapieren, sofern die Vertrauenspersonen zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage gewesen sind (schuldlose Ereignisse).		

### **§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Höchstbetrag der Versicherungsleistung, Jahreshöchstleistung, Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**

#### **1. Vorläufige Deckung**

##### **1.1 Beginn**

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

##### **1.2 Inhalt**

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

#### **2. Hauptvertrag**

##### **2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 8, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

##### **2.2 Beginn bei späterer Prämienforderung**

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt der Versicherungsschutz.

#### **3. Höchstbetrag der Versicherungsleistung**

##### **3.1 Versicherung gegen fahrlässiges Handeln**

Bei der Versicherung gem. § 1 Ziffer 1.1 a (fahrlässiges Handeln) stellt die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

3.1.1 bei Schäden aus gemeinsamem Handeln mehrerer Vertrauenspersonen,

3.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

3.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

##### **3.2 Versicherung gegen vorsätzliches Handeln und schuldlose Ereignisse**

Bei der Versicherung gem. § 1 Ziffer 1.1 b und c (vorsätzliches Handeln und schuldlose Ereignisse) stellt die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer für sämtliche Schäden aus Versicherungsfällen der Vertrauenspersonen obliegenden Leistung dar mit folgender Maßgabe:

3.2.1 Mit der Leistung einer Entschädigung vermindert sich die Versicherungssumme für etwaige weitere vor der Entdeckung dieses Versicherungsfalles verursachte Schäden um den Betrag der Entschädigung.

3.2.2 Für Schäden, die nach der Entdeckung dieses Versicherungsfalles verursacht werden, gilt die vereinbarte

Versicherungssumme, soweit der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen ist (§ 4 Ziffer 6), in der bisherigen Höhe.

##### **3.3 Versicherung gegen schuldlose Ereignisse**

Bei der Versicherung gemäß § 1 Ziffer 1.1 c (schuldlose Ereignisse) ist im Rahmen der Versicherungssumme die Entschädigungssumme im Einzelfall auf höchstens EUR 12.500 begrenzt, bei Verlieren jedoch auf höchstens 20 % der Versicherungssumme. Sind bei Schäden aus Betrug auf dem Transportweg oder Verlieren auch Entschädigungen aus anderen Versicherungen zu erbringen, so ermäßigt sich die Leistung aus dem nach diesen Bedingungen geschlossenen Versicherungsvertrag in der Weise, dass der Versicherungsnehmer wegen desselben Versicherungsfalles insgesamt nicht mehr als EUR 12.500 erhält.

#### **4. Jahreshöchstleistung**

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

#### **5. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall im Sinne des § 1 Ziffer 1.1 a und b (fahrlässiges und vorsätzliches Handeln) 1.000 EUR selbst zu tragen (fester Selbstbehalt).

### **§ 4 Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

1. Kosten aus Verwaltungs- und Streitverfahren, Strafen und Bußen sowie Schäden durch Nichtausnutzung von Skontomöglichkeiten, soweit der Schaden durch Skontoverlust bei der einzelnen Rechnung unter EUR 500 liegt;

2. mittelbare Schäden (z. B. Zinsverluste, entgangener Gewinn, Wertminderung, Revisionskosten);

3. Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrückliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit die Versicherung gemäß § 1 Ziffer 1.1 c (schuldloses Ereignis) Versicherungsschutz wie bei einer Beraubungsversicherung bietet;

4. Schäden durch unterlassene Erweiterung der nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Eigenschadenversicherung oder durch Verstoß gegen die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen;

5. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht wurden, von denen dem Versicherungsnehmer vor der Verursachung des Schadens bekannt ist, dass sie bereits Tatbestände im Sinne von § 1 Ziffer 1.1 b (vorsätzliches Handeln) in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben;

6. Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 1 Ziffer 4) in Textform angezeigt hat;

7. Schäden, die mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, terroristischen Anschlägen, Kernenergie, Verfügung von hoher Hand, höherer Gewalt oder Erdbeben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

8. eine Ersatzpflicht des Versicherers gem. § 1 Ziffer 1.1 a (fahrlässiges Handeln), wenn bei Schadentatbeständen gemäß § 1 Ziffer 1.1 b und c (vorsätzliches Handeln und schuldlose Ereignis) eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung die Entstehung des Schadens mitbewirkt hat;

9. die Versicherung der Eigen- und sonstigen Betriebe (z.B. Kreditinstitute, Verkehrsunternehmen, Versorgungsbetriebe, Krankenhäuser, Schlachthäuser, Kurbetriebe, Badeanstalten, Theater usw.), soweit nicht anders vereinbart.

## **B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)**

### **§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers**

#### **1. Schadenanzeige**

Jeder Versicherungsfall (§ 1 Ziffer 4) ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis, in Textform anzuzeigen (§ 11) und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will. Ferner muss der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1.1 c (schuldloses Ereignis) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde erstatten.

#### **2. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr**

2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.

2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

#### **3. Zahlung des Versicherers**

##### **3.1 Zeitpunkt**

Die Auszahlung der Versicherungsleistung hat innerhalb einer Woche nach Feststellung und Anerkennung des Schadens durch den Versicherer zu erfolgen.

##### **3.2 Erfüllung**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### **§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**

#### **1. Leistungsfreiheit**

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

#### **2. Leistungskürzung**

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der

Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

#### **3. Fortbestehen der Leistungspflicht**

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)**

### **§ 7 Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche**

#### **1. Abtretung, Verpfändung**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **2. Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte**

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

#### **3. Rückgriff gegen Vertrauenspersonen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherer verzichtet darauf, Rückgriffsansprüche gegen Vertrauenspersonen wegen Schäden aus fahrlässigen Dienstpflichtverletzungen gemäß § 1 Ziffer 1.1 a (fahrlässiges Handeln) geltend zu machen.

#### **4. Wahrungs- und Mitwirkungspflichten**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziffer 2 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

### **§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung**

#### **1. Vorläufige Deckung**

##### **1.1 Prämie**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

##### **1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

##### **1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

## 2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

### 2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstbeitrag.

### 2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

### 3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziffer 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

### 3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

### 3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

### 3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

## 4. Verzug bei Abbuchung

### 4.1 Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fällige Prämie von einem Konto einzieht und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

### 4.2 Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

### 4.3 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

## 5. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 11 b Ziffer 2.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

## 6. Prämienrückerstattung

### 6.1 Zeitanteilige Prämie

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 9 Ziffer 2) endet.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 a Ziffer 2.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

### 6.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (§ 8 Ziffer 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

## § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

### 1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

#### 1.1 Vorläufige Deckung

1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziffer 1.1.1 bleibt unberührt.

1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziffer 1.1.1 bleibt unberührt.

#### 1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

### 2. Kündigung im Schadenfall

#### 2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

#### 2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

### 2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

### 3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Versicherer innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

### 4. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses erlischt der Versicherungsschutz.

## § 10 Verjährung, Gerichtsstand

### 1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### 2. Zuständiges Gericht

#### 2.1 Klagen gegen den Versicherer

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Geschäftssitz hat.

#### 2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag örtlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Geschäftssitz hat.

### 3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

## § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder an die Euler Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft, Friedensalle 254, 22763 Hamburg, gerichtet werden.

### § 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

#### 1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

##### 1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. § 11 b Ziffer 2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Ver-

tragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

##### 1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

##### 1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

##### 1.4 Anzeige der Einwohnerzahl

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zu Vertragsbeginn die Einwohnerzahl mitzuteilen.

### 2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

#### 2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

#### 2.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziffer 1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI VVG kündigen.

### § 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

#### 1. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

#### 2. Gefahrerhöhung

##### 2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 a Ziffer 1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

##### 2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

##### 2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

### 3. Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### 4. Anzeige der Einwohnerzahl

Wurde vom Versicherungsnehmer bereits die Zahl seiner Einwohner mit 5.000 oder mehr angegeben, besteht die Anzeigepflicht zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode erst dann, wenn die Einwohnerzahl die nächsten 1.000 überschritten hat.